

PROTOKOLL DER SITZUNG DER GEMISCHTEN ÖSTERREICHISCH- ALBANISCHEN KOMMISSION FÜR DIE ZUSAMMENARBEIT AUF DEN GEBIETEN DER KULTUR, DER BILDUNG UND DER WISSENSCHAFT FÜR DIE JAHRE 2012 - 2015

Am 11. April 2012 fand in Tirana die Sitzung der Gemischten österreichisch-albanischen Kommission laut Art. 12 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und dem Ministerrat der Republik Albanien über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur, der Bildung und der Wissenschaft, unterzeichnet in Tirana am 31. Oktober 2005, statt.

Die Liste der Kommissionsmitglieder befindet sich im Anhang.

Die Gemischte Kommission beschloss das folgende **Durchführungsprogramm für die Jahre 2012-2015**:

I. UNTERRICHT

Artikel 1

Informations- und Erfahrungsaustausch

Beide Seiten tauschen ihre Erfahrungen über folgende neue Trends in der Allgemein-, Berufs- und Erwachsenenbildung aus:

- Schulautonomie
- Schulentwicklung
- IKT
- Education for Democratic Citizenship
- Bildung für nachhaltige Entwicklung
- Qualitätssicherung
- Evidenzbasierte Bildungsplanung
- Attraktivität der Berufsbildung
- EQR/NQR
- Erhöhung der Arbeitsmarktrelevanz der beruflichen Bildung insbesondere in den Bereichen Tourismus, Wirtschaft und Landwirtschaft
- Sonderpädagogik
- Integration

Im Rahmen der genannten Initiativen und weiterer Themenschwerpunkte vereinbaren beide Seiten den Austausch von Erfahrungen, Fachpublikationen und Informationsmaterialien auf den Gebieten der Allgemein-, Berufs- und Erwachsenenbildung.

Beide Seiten tauschen nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten BildungsexpertInn/en im Ausmaß von maximal jeweils 15 (fünfzehn) Personentagen während der Geltungsdauer des vorliegenden Durchführungsprogramms aus.

Artikel 2

„Peter Mahringer“ Schule in Shkodra

Beide Seiten drücken ihre Zufriedenheit darüber aus, dass die bilinguale berufsbildende „Peter Mahringer“-Schule in Shkodra seit ihrer Gründung 2007 in Kooperation mit den beiden Bildungsministerien einen wichtigen Beitrag zur albanischen Bildungslandschaft leistet.

Die österreichische Seite entsendet den Schulleiter oder die Schulleiterin und Lehrkräfte für den deutschsprachigen Unterricht.

Die albanische Seite vergibt Stipendien für ein Drittel jedes Jahrgangs (maximal 20 pro Jahrgang). Das Ministerium für Bildung und Wissenschaft der Republik Albanien und die Gemeinde Shkodra unterstützen den Betrieb der Schule mit der erforderlichen öffentlichen Infrastruktur.

Die Reife- und Diplomprüfung wird nach den vereinbarten Bestimmungen durchgeführt und ihr Abschluss wird in beiden Ländern auf dem entsprechend höchsten Niveau auch als Zugangsberechtigung zu den Universitäten und Hochschulen des jeweiligen Landes anerkannt.

Die albanische Seite informiert, dass sie beabsichtigt, die Elektrotechnische Schule für Informationstechnologie (Tirana) oder die Schule für Hotellerie und Tourismus (Tirana) nach dem Modell der „Peter Mahringer“ Schule weiter zu entwickeln. Die österreichische Seite ist zur Zusammenarbeit bei der Lehrplanentwicklung und beim Erfahrungsaustausch von FachexpertInnen bereit.

Artikel 3

Beauftragte/r für Bildungskooperation

Beide Seiten begrüßen die Aktivitäten des/der österreichischen Beauftragten für Bildungskooperation in der Republik Albanien, der/die vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur der Republik Österreich (BMUKK) entsendet wird.

Artikel 4

KulturKontakt Austria

Beide Seiten begrüßen die Tätigkeit des vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur beauftragten Vereins KulturKontakt Austria im Rahmen der Bildungskoooperation mit Albanien.

Artikel 5

Schulpartnerschaften

Beide Seiten ermutigen zu Schulpartnerschaften auf bi- und multilateraler Ebene. Im Ablauf des Durchführungsprogramms werden Kooperationen unter Beteiligung albanischer und österreichischer Schulen mit Unterstützung des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur vom Interkulturellen Zentrum Wien durchgeführt. Darüber hinaus nehmen beide Seiten die Möglichkeit, im Rahmen von ACES (ERSTE Privatstiftung) Schulnetzwerke über das Interkulturelle Zentrum Wien zu fördern mit Befriedigung zur Kenntnis.

Artikel 6

Deutsch als Fremdsprache

Die österreichische Seite gewährt DeutschlehrerInnen eine begrenzte Anzahl von Stipendien für die Teilnahme an Seminaren zur Methodik/Didaktik der deutschen Sprache und österreichischen Landeskunde. Das jährliche Seminarangebot und nähere Informationen zum Bewerbungsverfahren finden sich im Internet unter www.kulturundsprache.at.

Die Nominierung der StipendiatInnen erfolgt über die/den österreichische/n Beauftragte/n für Bildungskoooperation in Albanien.

Albanische Bildungseinrichtungen mit Deutschunterricht (vor allem Universitäten) werden ermutigt, sich um eine Lizenz zur Durchführung der Prüfungen zum Österreichischen Sprachdiplom Deutsch (ÖSD) zu bewerben. Nähere Informationen dazu sind unter www.osd.at zu finden.

Artikel 7

Bildungsprogramme der EU

Darüber hinaus ermutigen beide Seiten zur Zusammenarbeit im Rahmen des integrierten Aktionsprogramms der Europäischen Union für lebenslanges Lernen (LLP) sowie des Folgeprogramms.

Artikel 8

Regionale Zusammenarbeit

Beide Seiten begrüßen ihre Zusammenarbeit im Rahmen regionaler Kooperationsinstrumente, wie insbesondere der "Education Reform Initiative of South Eastern Europe (ERI SEE)" und der "Task Force Fostering and Building Human Capital" des Regionalen Kooperationsrats (RCC) sowie anderer relevanter regionaler Netzwerke und Projekte.

Mit dem Ziel, Albanien stärker in den Erweiterten Europäischen Bildungsraum einzubeziehen, wird die albanische Seite eingeladen, sich an spezifischen Bildungsprojekten des regionalen Netzwerks der mitteleuropäischen Nachbarländer (CECE) zu beteiligen.

II. KULTUR UND KUNST

Artikel 9

Kooperationsbereiche

Beide Seiten ermutigen zu direkten Kontakten zwischen KünstlerInnen und Institutionen auf den Gebieten von Kunst und Kultur in Österreich und Albanien sowie zur Teilnahme an Konferenzen, Symposien und Seminaren, die einen interkulturellen Dialog ermöglichen.

Beide Seiten werden zur Teilnahme ihrer VertreterInnen bei Festivals, internationalen Treffen und anderen Kulturveranstaltungen ermutigen, die im jeweils anderen Land stattfinden. Beide Seiten werden einander über Programme, Termine und Teilnahmebedingungen solcher Kulturveranstaltungen informieren.

Beide Seiten begrüßen den Austausch von Musik-, Theater-, Ballett- und Folkloregruppen. Auf diese Weise soll es den TeilnehmerInnen ermöglicht werden, ihren Beitrag zur europäischen Identität zu leisten.

Beide Seiten befürworten die Entwicklung einer Zusammenarbeit im Bereich der Malerei, den Austausch von jungen KünstlerInnen sowie Ausstellungen der bildenden Kunst und der zeitgenössischen Fotografie.

Die albanische Seite informiert über ihre Absicht ein Kulturzentrum in Österreich einzurichten.

Zur Verstärkung der kulturellen Zusammenarbeit beider Länder, insbesondere in den Bereichen Literatur, bildende Kunst, Architektur, Design, Mode, Fotografie, Medienkunst, Film, Theater, Tanz und Musik werden beide Seiten während der Geltungsdauer des vorliegenden Durchführungsprogramms ExpertInnen im Ausmaß von 15 (fünfzehn) Personentagen austauschen.

Beide Seiten begrüßen die Tätigkeit des Vereins KulturKontakt Austria im Bereich der Kulturförderung, heben seine Bedeutung für die Kulturschaffenden hervor und ermutigen ihn zur Fortsetzung seiner Aktivitäten.

Beide Seiten begrüßen die gemeinsame Teilnahme an in Österreich und Albanien stattfindenden Filmfestspielen sowie die Zusammenarbeit zwischen Agenturen, Gesellschaften und Fachleuten der Filmindustrie und die Veranstaltung je einer Filmwoche im jeweils anderen Land.

Beide Seiten ermutigen zu Informations- und Erfahrungsaustausch sowie zur Zusammenarbeit zwischen Verlagen, SchriftstellerInnen und ihren Interessensvertretungen.

Kooperationen der Vertretungsbehörden mit den jeweils zuständigen Institutionen des Empfangsstaates im Kulturbereich werden nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten realisiert.

Beide Seiten erklären ihre Absicht, im Rahmen des EU-Programms „Kultur“ (2007-2013) bzw. im Rahmen des EU-Programms „Kreatives Europa“ (2014-2020) in Hinblick auf Know-how, Erfahrungsaustausch, sowie die Vermittlung von ProjektpartnerInnen zusammenzuarbeiten.

Artikel 10

Bibliotheken

Beide Seiten begrüßen die direkte Zusammenarbeit zwischen ihren National- und Universitätsbibliotheken.

Die österreichische Seite informiert, dass die österreichische Nationalbibliothek Vollrechtsfähigkeit besitzt und alle Kooperationsprojekte direkt mit dieser abzuwickeln wären.

Die albanische Seite informiert, dass die albanische Nationalbibliothek Vollrechtsfähigkeit besitzt und alle Kooperationsprojekte direkt mit dieser abzuwickeln wären.

Beide Seiten begrüßen das Bestehen der Österreichischen Bibliothek in Shkodra, die am 5. Juni 2000 an der Universität „Luigj Gurakuqi“ Shkodra eröffnet wurde.

Artikel 11

Museen

Beide Seiten begrüßen die direkte Zusammenarbeit zwischen ihren Museen. Die österreichische Seite informiert, dass die österreichischen Bundesmuseen Vollrechtsfähigkeit besitzen und alle Kooperationsprojekte direkt mit diesen abzuwickeln wären. Die administrative und finanzielle Durchführung von

Kooperationen und Projekten obliegt auf österreichischer Seite alleine den Bundesmuseen.

Die albanische Seite informiert, dass die albanischen Museen Vollrechtsfähigkeit besitzen und alle Kooperationsprojekte direkt mit diesen abzuwickeln wären.

Artikel 12

Immaterielles Kulturerbe

Beide Seiten arbeiten in den Bereichen Erhaltung, Schutz, Verwaltung und Förderung immateriellen Kulturerbes zusammen, einschließlich bei der nationalen Implementierung der UNESCO Konvention zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes, bei der sie ihre Erfahrungen auf diesem Gebiet austauschen.

Artikel 13

Materielles Kulturerbe

Beide Seiten werden nach Maßgabe budgetärer Möglichkeiten an Programmen zur Erforschung, Erhaltung sowie zum Schutz und zur Nutzbarmachung des Kulturerbes zusammenarbeiten.

Beide Seiten begrüßen die direkte Zusammenarbeit zwischen ihren Institutionen für den Schutz des Kulturerbes und den Austausch von Daten über den Schutz sowie die Erhaltung von nichtbeweglichen, beweglichen und immateriellen Kulturgütern. Zu diesem Zweck werden beide Seiten einander über Tagungen und Seminare zum Thema Schutz des Kulturerbes gegenseitig auf dem Laufenden halten.

Beide Seiten bekennen sich zur Zusammenarbeit im Bereich der Verhinderung von ungesetzmäßigen Aktivitäten der Ausfuhr von Kulturgütern über die Staatsgrenzen und beabsichtigen, zu diesem Zweck in Übereinstimmung mit ihren nationalen Vorschriften und den jeweiligen internationalen Abkommen Maßnahmen zu ergreifen.

Beide Seiten regen einen ExpertInnenaustausch im erforderlichen Ausmaß während der Geltungsdauer des vorliegenden Durchführungsprogramms an.

Artikel 14

Internationale Kulturorganisationen

Beide Seiten begrüßen die Tätigkeit der anerkannten internationalen Nichtregierungsorganisationen im Bereich der Erhaltung des kulturellen Erbes wie zum Beispiel ICOMOS (*International Council of Monuments and Sites*) und ICOM (*International Council of Museums*), der zwischenstaatlichen Organisation ICCROM (*International Centre for the Study of the Preservation and Restoration of Cultural Property*) sowie anderer Nichtregierungsorganisationen, um ExpertInnen zu

vernetzen, internationale Standards zu schaffen und die Öffentlichkeit für die Erhaltung des kulturellen Erbes zu sensibilisieren.

III. HOCHSCHULEN UND ANDERE WISSENSCHAFTLICHE EINRICHTUNGEN

Die albanische Seite informiert, dass der rechtliche Rahmen im Bereich Forschung reformiert wird. Die albanische Seite wird die österreichische Seite über entsprechende Änderungen in Kenntnis setzen.

Artikel 15

Hochschulkooperationen

Im Rahmen der Hochschulautonomie begrüßen beide Seiten den Auf- und Ausbau einer direkten Zusammenarbeit zwischen ihren Hochschulen, sowohl im Rahmen von Partnerschaftsverträgen auf Ebene der Hochschulen, als auch durch entsprechende Vereinbarungen auf Ebene der Fakultäten.

In diesem Zusammenhang begrüßen beide Seiten Kooperationen ihrer Hochschulen im Rahmen der EU-Bildungsprogramme, zum Beispiel in TEMPUS IV.

Beide Seiten weisen auf die erfolgreiche Umsetzung des Programms des Universitätsaustauschs CEEPUS (*Central European Exchange Program for University Studies*) hin, an dem beide Seiten beteiligt sind. Betont wird hier die Bedeutung der regionalen Mobilität im gesamteuropäischen Rahmen, insbesondere im Lichte der europäischen Integrationsprozesse.

Im Hinblick auf die Schaffung eines europäischen Hochschulraumes im Sinne des Bologna-Prozesses ermutigen beide Seiten zu weiteren Kooperationen zwischen österreichischen und albanischen Hochschuleinrichtungen. In diesem Zusammenhang wird eine verstärkte Zusammenarbeit im Rahmen der europäischen und regionalen Programme begrüßt.

Beide Seiten würdigen die bis jetzt geleistete Zusammenarbeit zwischen den österreichischen und albanischen Universitäten, insbesondere die Hilfe und die Unterstützung der Karl-Franzens-Universität Graz im Hinblick auf den Aufbau von Humanpotential an der Universität Shkodra.

Artikel 16

Wissenschaft

Beide Seiten begrüßen das Abkommen für wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Republik Albanien, das am 2. Mai 2012 in Wien unterzeichnet werden soll.

Darüber hinaus begrüßen beide Seiten die äußerst erfolgreiche Kooperation des österreichischen Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung mit dem

albanischen Ministerium für Bildung und Wissenschaft in multilateralen EU-Projekten und EU-Initiativen zur Intensivierung der Kooperation in Forschung und Innovation zwischen EU-Mitgliedsstaaten und den Westbalkanstaaten im europäischen Forschungsraum wie „Western Balkan Countries INCO.NET“ und „Southeastern European ERA.NET PLUS“ sowie in der „Steering Platform on Research for the Western Balkan Countries“.

Artikel 17

Stipendien

Die österreichische Seite lädt albanische Studierende, Graduierte und WissenschaftlerInnen ein, sich bei den österreichischen Stipendienprogrammen Ernst Mach-Stipendien, Richard Plaschka-Stipendien und Franz Werfel-Stipendien zu bewerben. Nähere Informationen zu Stipendienangebot, Bewerbungsvoraussetzungen, administrativen und finanziellen Bedingungen sind auf der österreichischen Datenbank für Stipendien und Forschungsförderung unter www.grants.at abrufbar.

Die albanische Seite stellt Stipendien gemäß Artikel 23 zur Verfügung.

Artikel 18

Lektorate

Beide Seiten betonen die wichtige Rolle des Unterrichts der Sprache und Landeskunde der jeweils anderen Seite in Form eines Austauschs von HochschullektorInnen. Beide Seiten werden in Übereinstimmung mit Artikel 10 des Abkommens zwischen der Regierung der Republik Österreich und dem Ministerrat der Republik Albanien über Kooperationen auf den Gebieten der Kultur, der Bildung und der Wissenschaft sowie nach Maßgabe der nationalen Vorschriften alles unternehmen, damit dieser Austausch in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht erleichtert wird.

Beide Seiten befürworten die Fortsetzung des Einsatzes der/des von österreichischer Seite entsendeten Deutschlektorin/Deutschlektors an albanischen Universitäten.

Die albanische Seite bemüht sich um die Einführung von Austauschlektoraten für die albanische Sprache und Literatur an den Universitäten in Wien, Innsbruck und Salzburg.

Artikel 19

Akademien der Wissenschaften

Beide Seiten nehmen die wissenschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Albanischen Akademie der Wissenschaften und der Österreichischen Akademie der Wissenschaften im Rahmen des seit 1986 bestehenden bilateralen Abkommens mit

Befriedigung zur Kenntnis. Sie begrüßen die enge Kooperation zwischen den beiden Akademien in den Bereichen frühchristliche Archäologie, Kunstgeschichte und Sprachwissenschaft.

IV. HILFSLIEFERUNGEN

Artikel 20

Entsprechend Artikel 7 des Abkommens zwischen der Regierung der Republik Österreich und dem Ministerrat der Republik Albanien über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur, der Bildung und der Wissenschaft ist die österreichische Seite auch weiterhin bereit, Hilfslieferungen für Bildungs- und Forschungseinrichtungen (Bücher, Mobiliar etc.) zur bestimmungsgemäßen Verwendung nach Albanien zu senden.

Die albanische Seite stellt sicher, dass diese Hilfslieferungen von Einfuhrabgaben und –gebühren und anderen Gebühren und Abgaben befreit sind. Die eingeführten Gegenstände dürfen nicht ihren/ihre Eigentümer/in wechseln oder anderen Personen zum Gebrauch überlassen werden.

V. ALLGEMEINE UND FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

Artikel 21

ExpertInnenaustausch

Die entsendende Seite stellt der empfangenden Seite alle nötigen Unterlagen über die ExpertInnen einschließlich der Angaben über das gewünschte Besuchsprogramm rechtzeitig zu und gibt – nach der Entscheidung der empfangenden Seite über die Annahme des Experten/der Expertin – den genauen Zeitpunkt des Eintreffens des Experten/der Expertin frühestmöglich bekannt.

Die entsendende Seite trägt die Reisekosten zum ersten Aufenthaltsort im Empfangsstaat und vom letzten Aufenthaltsort im Empfangsstaat zurück. Die empfangende Seite trägt die sonstigen mit der Tätigkeit der ExpertInnen verbundenen Reisekosten auf ihrem Hoheitsgebiet.

Die österreichische Seite gewährt den albanischen ExpertInnen freie Unterkunft und ein Taggeld von € 40,00.

Die albanische Seite gewährt den österreichischen ExpertInnen freie Unterkunft und ein Taggeld gemäß ihrer nationalen Vorschriften.

Unfall-und Krankenversicherung

Hinsichtlich des Krankenversicherungsschutzes der entsendeten ExpertInnen gehen beide Seiten davon aus, dass hier lediglich Personen im Rahmen dieses Programms

entsendet werden, die über einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz verfügen.

In diesem Zusammenhang verweisen beide Seiten auf das Abkommen über die Sozialversicherung zwischen der Republik Albanien und der Republik Österreich.

Darüber hinaus gewährt die empfangende Seite bei akuten Erkrankungen oder Unfällen dringend erforderliche medizinische Betreuung im Einklang mit der geltenden Rechtslage oder sorgt für die Dauer des Aufenthaltes für den Abschluss einer Unfall- und Krankenversicherung, die diese Leistungen deckt (wobei die medizinische Betreuung in Österreich in dem Umfang erfolgt, welcher der Leistungspflicht der gesetzlichen allgemeinen Krankenversicherung entspricht und hinsichtlich der Anstaltspflege auf die Pflege der allgemeinen Gebührenklasse eingeschränkt ist).

Artikel 22

Beauftragte/r für Bildungskooperation (zu Artikel 3)

Das österreichische Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur (BMUKK) trägt alle Kosten betreffend die Anstellung des/der Beauftragten für Bildungskooperation in Albanien, die albanische Seite stellt den erforderlichen Büroraum und die Infrastruktur für den/die Beauftragte/n für Bildungskooperation und seine/ihre AssistentInnen zur Verfügung.

Artikel 23

Stipendien (zu Artikel 17)

Die albanische Seite stellt

- für die Teilnahme am Seminar der albanischen Sprache die Seminargebühr und Aufenthaltskosten
- für kurze Stipendien an StudentInnen der Lektorate ein monatliches Stipendium, aus dem subventionierte Unterbringungs- und Verpflegungskosten und Fahrtkosten innerhalb des Ortes gedeckt werden, bereit.

Die österreichische Seite bietet für albanische StudentInnen Stipendien an und verweist bezüglich näherer Informationen auf die österreichische Datenbank für Stipendien und Forschungsförderung www.grants.at.

Artikel 24

Lektorate (zu Artikel 18)

Die albanische Seite stellt bereit:

- a) monatliche Vergütung für geleistete Arbeit in Übereinstimmung mit den nationalen Vorschriften;
- b) unentgeltliche Unterkunft im StudentInnenwohnheim im Einzelzimmer oder Wohnkostenersatz;
- c) medizinische Grundversorgung in Übereinstimmung mit dem Abkommen über die Sozialversicherung zwischen der Republik Albanien und der Republik Österreich;
- d) einmal im Studienjahr Reisekostenersatz bis zum Arbeitsplatz und zurück.

Die österreichische Seite informiert, dass gemäß Universitätsgesetz (UG) 2002 bzw. nach dem Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG) 1993 alle Agenden auf dem Gebiet der Lehre von den österreichischen Universitäten selbst im Rahmen der Autonomie geregelt werden.

Artikel 25

Ausstellungen und Messen

Die finanziellen und organisatorischen Bedingungen der Veranstaltung von Ausstellungen und Messen auf der Grundlage dieses Durchführungsprogramms werden gemäß der nationalen Gesetzgebung und internationalen Gepflogenheiten auf direktem Weg zwischen den Veranstaltern vereinbart.

VI. JUGEND

Artikel 26

Beide Seiten begrüßen und unterstützen die Zusammenarbeit von Jugendorganisationen der beiden Länder sowie den Austausch von Jugendlichen, JugendexpertInnen und JugendmultiplikatorInnen; insbesondere auf die Möglichkeiten im Rahmen des EU-Programms „JUGEND IN AKTION“ wird hingewiesen.

VII. SPORT

Artikel 27

Die Vertragsparteien begrüßen die Zusammenarbeit im Bereich des Sports, insbesondere unmittelbare Kontakte zwischen den Sportorganisationen beider Länder und empfehlen den Informations- und Dokumentationsaustausch auf dem Sportgebiet.

Artikel 28

Andere Formen der Zusammenarbeit

Das vorliegende Durchführungsprogramm schließt andere Formen der Zusammenarbeit und Initiativen nicht aus, die sich in Zukunft im Rahmen der ihm zugrunde liegenden Kooperationsbereiche ergeben könnten.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Das nächste Durchführungsprogramm wird bei der nächsten Tagung der Gemischten Kommission beschlossen, sofern nicht die Anwendbarkeit dieses Programms im Einvernehmen zwischen beiden Seiten für eine zu bestimmende Zeit verlängert wird. Der Ort und der Termin der Sitzung werden auf diplomatischem Wege festgelegt werden, wobei im Falle einer Verlängerung des Durchführungsprogrammes die Tagung, sofern nicht anders vereinbart, in der Jahreshälfte vor Auslaufen des Programms stattfindet.

Geschehen zu Tirana, am 11. April 2012 in zwei Urschriften, jede in deutscher und albanischer Sprache, wobei beide Wortlaute gleichermaßen verbindlich sind.

Für die österreichische Seite



Dr. Hans-Martin WINDISCH-GRÄTZ

Für die albanische Seite



Besnik KONÇI

ANHANG

Kommissionsmitglieder

Albanische Delegation:

- Besnik KONÇI, Leiter der Abteilung für Politik und Internationale Programme, Ministerium für Bildung und Wissenschaft (Delegationsleiter)
- Arjan SHAHINI, Berater des Ministers, Ministerium für Bildung und Wissenschaft
- Enver BYTYÇI, Leiter der Abteilung für Außenangelegenheiten, Ministerium für Tourismus, Kultur, Jugend und Sport
- Mimoza SOFRONI, Kunstdirektorin, Ministerium für Tourismus, Kultur, Jugend und Sport
- Ols LAFE, Leiter der Abteilung für Kulturelles Erbe, Ministerium für Tourismus, Kultur, Jugend und Sport
- Iliriana TOPULLI, Leiterin des Referats für Europäische Integration und IPA, Ministerium für Bildung und Wissenschaft
- Dorina RAPTI, Leiterin des Referats für Berufsbildenden Unterricht, Ministerium für Bildung und Wissenschaft
- Dashnor IBRAJ, Desk Officer im Bereich Abkommen und Völkerrecht, Außenministerium

Österreichische Delegation:

- Dr. Hans-Martin WINDISCH-GRÄTZ, Gesandter im Bundesministerium für Europäische und Internationale Angelegenheiten, Stellvertretender Leiter der Abteilung V.1, Koordination, Planung, Finanzierung und Evaluierung der Auslandskultur (Delegationsleiter)
- Dr. Elisabeth BURDA-BUCHNER, Stellvertretende Leiterin der Abteilung IA/2, Internationale bilaterale Angelegenheiten – Bildung, Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur
- Dr. Anna STEINER, Ministerialrätin, Stellvertretende Leiterin der Abteilung IA/5, Bi- und multilaterale kulturelle Auslandsangelegenheiten, Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur

Experten:

- Mag. Florian RAUNIG, Österreichischer Botschafter in Albanien
- Sigrid KODYM, Erste Botschaftssekretärin/Konsulin, Österreichische Botschaft Tirana
- Jasemina ALUSHI, Übersetzerin, Österreichische Botschaft Tirana